

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abteilung für Ordnung, Straßen, Grünflächen, Umwelt und
Naturschutz

Straßen- und Grünflächenamt
Straßenverkehrsbehörde



Versicherung an Eides statt

Hiermit versichere ich

Vorname Nachname

geboren am

wohnhaft in

betreffend des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen

an Eides statt, dass mir

der EU-Parkausweis/orangene Parkausweis Nr.

der erteilte Bescheid vom

abhandengekommen ist. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Erklärung zum Verbleib:

Ich versichere, dass das Dokument bei keiner anderen Person hinterlegt wurde. Diese Aussage ist richtig und vollständig. Ich versichere, als die für den Verlust verantwortliche Person, nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen zu haben.

Mir ist bewusst, dass das oben genannte Dokument ungültig und bei einem Wiederauffinden der Straßenverkehrsbehörde unverzüglich abzugeben ist.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die umseitigen Rechtsgrundlagen zur Versicherung an Eides statt zur Kenntnis genommen und verstanden habe.

Datum

Unterschrift, ggf. Stempel

Rechtsgrundlagen zur Versicherung an Eides statt

§ 27 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) - Versicherung an Eides statt

Die Behörde darf bei der Ermittlung des Sachverhalts eine Versicherung an Eides statt nur verlangen und abnehmen, wenn die Abnahme der Versicherung über den betreffenden Gegenstand und in dem betreffenden Verfahren durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgesehen und die Behörde durch Rechtsvorschrift für zuständig erklärt worden ist. Eine Versicherung an Eides statt soll nur gefordert werden, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind, zu keinem Ergebnis geführt haben oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern.

Dies gilt auch, wenn jemand für einen verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen EU-Parkausweis/orangenenen Parkausweis oder Bescheid eine neue Ausfertigung beantragt.

§ 156 Strafgesetzbuch (StGB) - Falsche Versicherung an Eides statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe belegt.

§ 161 StGB - Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides statt

1. Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 StGB bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

2. Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 StGB gelten entsprechend.

§ 393 Zivilprozessordnung - Uneidliche Vernehmung

Personen, die zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandsschwäche von dem Wesen der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben, sind unbeeidet zu vernehmen.